



Informationen zur Durchführung von Online-Prüfungen während der Coronavirus-Pandemie für Studierende

Stand: 15.02.2021

I. Wechsel der Prüfungsform und Prüfungsart: Bekanntgabe

Aufgrund der roten Lehrampel wurde die Umstellung der Präsenzprüfungen auf Online-Prüfungen erforderlich.

Folgende Unterscheidungen sind wichtig: Bei Prüfungen wird zwischen Prüfungsarten (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, ...) und -formen (Präsenzprüfung oder Online-Prüfung) unterschieden. Daher muss für alle bisher als Präsenzprüfungen angekündigten Prüfungen zumindest die Prüfungsform geändert werden. Nur Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen können laut Corona-Satzung der TU Braunschweig als Online-Prüfungen durchgeführt werden. Prüfungen werden laut Definition in der APO nur dann als „Klausur“ bezeichnet, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt werden. Für eine Videofernaufsicht fehlt bislang die Rechtsgrundlage. Daher muss für alle als Präsenzklausuren angekündigten Prüfungen die Prüfungsform und die Prüfungsart geändert werden. Bei schriftlichen Prüfungen kann statt einer Klausur bei einer Online-Prüfung eine Hausarbeit gewählt werden, da diese eigenständig (d.h. ohne fremde Hilfe) und ohne Aufsicht geschrieben wird. Eine Hausarbeit kann dabei innerhalb kurzer Zeit geschrieben werden (d.h. Stunden) und dabei den Charakter einer Klausur bekommen oder aber innerhalb längerer Zeiträume erstellt werden (d.h. Tage und Wochen) und dabei ihren üblichen Charakter annehmen. Bei Hausarbeiten sind typischerweise alle Hilfsmittel außer fremder Hilfe erlaubt (sog. Open-Book-Format). Wie Ihre Lehrenden die Online-Prüfungen genau ausgestalten und welche Hilfsmittel genau zugelassen sind, werden Sie Ihnen vor der Prüfung mitteilen.

Es ist ebenfalls möglich, mündliche Prüfungen per Videokonferenz als Online-Prüfung durchzuführen. Diese Prüfungsform ist für mündliche Prüfungen in besonderen Ausnahmefällen in der APO bereits verankert. Die Coronavirus-Pandemie stellt eine besondere Ausnahmesituation dar. Die Verankerung der Videokonferenz in der APO ist ein Unterschied zu Klausuren mit Videofernaufsicht, die dort noch nicht vorgesehen sind. Bei einer mündlichen Prüfung müssen zur Beurteilung des Prüfungsgesprächs die Bild- und Tondaten übertragen werden (Videokonferenz). Sie sind wesentlicher Bestandteil der Prüfung. Eine mündliche Prüfung nur mit Ton oder per Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Die Bild- und Tondaten der mündlichen Prüfung dürfen nicht gespeichert werden. Das ist unzulässig. Wenn Sie mit der Übertragung von Bild- und Tondaten nicht einverstanden sind, dann können Sie an mündlichen Prüfungen per Videokonferenz nicht teilnehmen. Bitte nutzen Sie dann Ihr Rücktrittsrecht. Wenn Sie mit der Übertragung der Bild- und Tondaten aus der eigenen Wohnung nicht einverstanden sind, dann melden Sie sich bitte schnellstmöglich nach Bekanntgabe des Prüfungstermins bei Ihren Lehrenden, damit Ihnen

ein geeigneter Raum in der Universität für die Übertragung zur Verfügung gestellt werden kann (s. a. Unterstützungsmöglichkeiten).

Der Wechsel der Prüfungsform und -art muss Ihnen vorab bekannt gegeben werden. Auf Rechtsgrundlage eines Präsidiumsbeschlusses wurde die Frist für die Bekanntgabe des Wechsels der Prüfungsform und -art verkürzt: Die Mitteilung des Wechsels hat möglichst zeitnah, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (laut Präsidiumsbeschluss vom 22.01.2021).

Zusätzlich gibt es bis zum 15.02.2021 eine Ausnahmeregelung: In der aktuellen Ampelumstellungsphase ist ausnahmsweise ein kurzfristiger Wechsel von Prüfungsform und -art über eine Einverständniserklärung möglich. Hierzu werden Sie mind. 4 Werktage vor der Prüfung über die Änderung sowie über ein Rücktrittsrecht (bei nicht vorliegendem Einverständnis) bis 2 Werktage (Mo-Fr) vor der Prüfung informiert.

Wenn Sie mit der kurzfristigen Änderung der Prüfungsart und -form nicht einverstanden sind, nutzen Sie bitte das Ihnen zur Verfügung stehende Rücktrittsrecht. Eine Abmeldung (Rücktritt) ist bis zwei Werktage (Mo-Fr) vor der Prüfung möglich. Wenn Sie an der Prüfung teilnehmen, gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

II. Prüfungsform und -art bei Wiederholungsprüfungen

Bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüfungsform und Prüfungsart unterschiedlich zur ursprünglichen Prüfung gewählt werden, sofern für alle aktuell zur Prüfung angemeldeten Studierenden die gleichen Regelungen gelten.

III. Unterstützungsmöglichkeiten, Nachteilsausgleich

Sollten Ihnen geeignete Kommunikationsgeräte (d.h. technische Ausstattung) für die Durchführung einer Online-Prüfung fehlen oder sonstige häusliche Umstände (Kinderbetreuung/ungeeignete Wohnumgebung) eine angemessene Durchführung einer Online-Prüfung unmöglich machen, dann wird die Universität auf Antrag Kommunikationsgeräte oder Prüfungsräume zugänglich machen.

Melden Sie sich bitte sobald wie möglich, **spätestens aber 7 Tage** (außer in der Umstellungsphase) vor dem Prüfungstermin bei den Prüfenden zur Absprache von Unterstützungsmöglichkeiten.

Unabhängig von einer Absprache von Unterstützungsmöglichkeiten bleibt die Möglichkeit zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs nach den PO-Regelungen bestehen.

Eigenständigkeitserklärung bei digitalen Prüfungen

Bei allen schriftlichen digitalen Prüfungen sind von den Studierenden Eigenständigkeitserklärungen abzugeben. Sie erhalten die Erklärung im Anhang sowie mit den Informationen zur Prüfungsdurchführung von Ihren Lehrenden (z.B. in Stud.IP). Sie müssen die Erklärung sofort nach der Prüfung handschriftlich, eigenhändig unterschreiben und als digitale Kopie bei den Prüfenden einreichen. Für das Einreichen kann von den Prüfenden einer der folgenden Wege gewählt werden: Hochladen in einem Ordner in Stud.IP oder Powerfolder (bei schriftlichen Ausarbeitungen zusammen mit den Prüfungsergebnissen), Einreichen per Email oder per Post.

Fehlende Eigenständigkeitserklärung

Bei schriftlichen Prüfungen ohne Aufsicht ist die Eigenständigkeitserklärung ein wesentlicher Teil der Prüfungsunterlagen. Reichen Sie die Eigenständigkeitserklärung nicht ein, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ gewertet.

Was tun, wenn Sie die Eigenständigkeitserklärung nicht drucken können?

In diesem Fall schreiben Sie bitte handschriftlich folgende Information auf, unterzeichnen dies handschriftlich, eigenhändig und laden das Schriftstück hoch.

Text und Angaben für die handschriftliche Erklärung

Erklärung

Name: ...

Matrikelnummer: ...

Bezeichnung der Prüfung: ...

Datum der Prüfung: ...

Uhrzeit der Prüfung: ...

Diese Prüfung habe ich selbstständig, ohne fremde Hilfe und ohne unerlaubte Hilfsmittel abgelegt. Der mit dieser Erklärung verbundenen Folgen bin ich mir bewusst.

Datum (Prüfungsdatum): ...

Uhrzeit (nach der Prüfung): ...

Handschriftliche, eigenhändige Unterschrift

IV. Technische Prüfungsfähigkeit und technische Schwierigkeiten

Prüfungsfähigkeit bei Online-Prüfungen umfasst auch die technische Prüfungsfähigkeit! Mit dem Herunterladen des Prüfungsbogens bei Online-Prüfungen bestätigen Sie Ihre Prüfungsfähigkeit. Bei mündlichen Prüfungen ist Ihre Bestätigung dieser Frage Voraussetzung für den Beginn der Prüfung. Bitte prüfen Sie unbedingt vor der Prüfung, ob Ihre Kommunikationsinfrastruktur und Ihre Kommunikationsgeräte für die Prüfung geeignet sind. Andernfalls nehmen Sie bitte Unterstützung in Anspruch (s.o.). Treten während der Prüfung technische oder sonstige Schwierigkeiten auf, sodass Sie die Prüfung nicht fortsetzen können (z.B. Hochladen funktioniert nicht), sind Sie als Studierende dafür verantwortlich, die Prüfenden **unverzüglich** zu informieren (z.B. in parallel laufender Videokonferenz oder per Telefon) und die technische Störung geeignet zu dokumentieren (z.B. durch einen Screenshot oder Foto mit Datums- und Uhranzeige). Die Lehrenden werden Ihnen einen Kommunikationskanal für technische Störungen bekannt geben. **Wichtig ist, dass Sie sofort reagieren.** Andernfalls besteht kein Anspruch darauf, dass der Prüfungsversuch fortgesetzt oder wiederholt werden kann. Eine verspätete Meldung von technischen Problemen ist nicht ausreichend. Im Fall einer technischen Störung wird Ihnen kein Nachteil entstehen (z.B. durch eine angemessene Schreibverlängerung), ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Bei EvaExam ist es z.B. bei kurzer technischer Störung im Einzelfall möglich, Studierenden eine neue TAN zu schicken und mit

individueller Restprüfungszeit eine Fortführung der Prüfung zu ermöglichen (mit Kontrolle der Abgabezeit).

Treten seitens der TU Braunschweig technische Störungen auf, ist den Studierenden die Ableistung der Prüfung durch spätere Fortführung oder Wiederholung im gleichen Prüfungszeitraum zu ermöglichen.

V. Limitierter Freiversuch

Rückwirkend zum 01.10.2020 wurde an der TU Braunschweig für das WS 2020/21 eine limitierte Freiversuchsregelung für Online-Prüfungen eingeführt. Diese Regelung gilt für alle Studiengänge der TU Braunschweig und damit auch für alle Arten von Prüfungsleistungen, die durch Ordnungen der TU Braunschweig geregelt sind und die auf eine bestimmte Anzahl von Versuchen limitiert sind.

Geltungsbereich der Regelung zum limitierten Freiversuch

Auf Antrag einer*s Studierenden werden maximal zwei verschiedene Prüfungsleistungen in den Studiengängen der TU Braunschweig im Wintersemester 2020/2021, die in Form von Online-Prüfungen absolviert und mit der Prüfungsnote „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nicht auf die Anzahl der jeweils zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet (limitierter Freiversuch). Diese Regelung greift nicht für Prüfungen mit der Bewertung „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“, wenn

- die Prüfung nicht angetreten wurde (im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1-4 APO) oder
- ein Täuschungsversuch erfolgte (im Sinne von § 11 Abs. 4 APO).

Die Freiversuchsregelung kann auch nicht für Bachelor- oder Masterarbeiten (§ 14 APO) oder für die einzelnen Abschnitte einer Staatsprüfung herangezogen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen aus der APO § 13 Abs. 1 und 2 weiterhin (Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch zur Notenverbesserung).

Sind mehr als zwei Online-Prüfungen des Semesters mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden, bestimmt die*der Studierende mit einem Antrag (s. u.), für welche zwei Prüfungsleistungen aller abgelegten Prüfungsleistungen die limitierte Freiversuchsregelung genutzt werden soll. Ein Aufsparen für folgende Semester oder das Kumulieren (d. h. gleichzeitige Nutzen von zwei Freiversuchsregelungen für die gleiche Prüfungsleistung) sind nicht möglich. Notenverbesserungsversuche werden nicht von dieser Regelung erfasst.

Limitierung der Regelung

- Der limitierte Freiversuch ist auf das Wintersemester 2020/21 (d. h. vom 01.10.2020-31.03.2021) begrenzt. Für die folgenden Semester wurde noch keine Regelung getroffen, daher gilt die limitierte Freiversuchsregelung zunächst bis zum 31.03.2021.
- Der limitierte Freiversuch ist auf Online-Prüfungen begrenzt.
- Der limitierte Freiversuch ist auf zwei unterschiedliche Prüfungsleistungen (d. h. nicht für Prüfung und Wiederholungsprüfung) aller in diesem Semester online absolvierten Prüfungsleistungen begrenzt.

Antragstellung für den limitierten Freiversuch

Die Studierenden bestimmen mit einem Antrag, für welche Prüfungsleistungen die maximal zwei limitierten Freiversuche herangezogen werden sollen. Der Antrag ist bis zum **15.05.2021** (Ausschlussfrist) an den zuständigen Prüfungsausschuss oder einen entsprechenden beauftragten Ausschuss zu stellen. Der Antrag kann nachträglich nicht mehr geändert werden. Es ist das hierzu zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen. Alle nötigen Angaben werden im Antragsformular abgefragt. Das offizielle Antragsformular wird Ihnen in Kürze zugeschickt. Bitte achten Sie bei der Antragsstellung auf die exakte Benennung der zu streichenden Prüfungsleistungen.

Der Antrag wird in der Regel für maximal zwei zu streichenden Prüfungsleistungen nur einmal gestellt. Abweichend davon kann der Antrag bei gescheiterten dritten Prüfungsversuchen nach §13 Abs. 5 APO auch für eine einzelne Prüfungsleistung gestellt werden (s. u.), auch wenn noch nicht alle weiteren Ergebnisse bekannt sind.

Besonderheiten der Antragstellung bei drittem Prüfungsversuch nach §13 Abs. 5 APO

Die Regelung zum limitierten Freiversuch gilt für alle Prüfungsversuche. Im Falle des dritten Prüfungsversuches gibt es einige Besonderheiten zu beachten, sofern es sich bei dieser Wiederholungsprüfung in der Studien- oder Prüfungsordnung ursprünglich um die Prüfungsart Klausur oder Klausur+ handelte. D. h. wenn die Prüfungsart im Regelfall und bevor sie ggf. auf Basis der Corona-Satzung geändert wurde, als Klausur oder Klausur+ durchgeführt worden wäre. In diesen Fällen darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Das Folgende bezieht sich auf diesen Fall.

1. Der dritte Prüfungsversuch, der bei nicht ausreichenden Prüfungsleistungen im ersten Schritt¹ um eine mündliche Ergänzungsprüfung erweitert wird, stellt eine Einheit dar. Wird der limitierte Freiversuch auf einen dritten Prüfungsversuch nach mündlicher Ergänzungsprüfung angewendet, so wird der gesamte dritte Prüfungsversuch gestrichen. Ein alleiniges Wiederholen der mündlichen Ergänzungsprüfung ist somit ausgeschlossen.
2. Der limitierte Freiversuch kann nur angewendet werden, wenn die letzte erbrachte Prüfungsleistung vor Antragstellung in diesem Zweischritt-Verfahren eine Online-Prüfung war. D. h. wird die mündliche Ergänzungsprüfung nach einer initialen Online-Prüfung in Präsenz durchgeführt, dann kann der limitierte Freiversuch nicht angewendet werden. Umgekehrt kann der limitierte Freiversuch angewendet werden, wenn nach einer initialen Präsenzprüfung die mündliche Ergänzungsprüfung online durchgeführt wird.

Den Antrag auf den limitierten Freiversuch sollten Sie in der Regel nach Bekanntgabe der initialen Prüfungsleistung einer Online-Prüfung und somit vor Antreten der mündlichen Ergänzungsprüfung stellen. Andernfalls könnte die Festlegung der mündlichen Ergänzungsprüfung als Präsenzprüfung oder ein Prüfungstermin für die mündliche

¹ Im Regelfall ist der erste oder initiale Schritt eine schriftliche Prüfungsleistung. Nach Anwendung der Corona-Satzung könnte er aber auch andersartig geprüft worden sein. Aus diesem Grund wird hier allgemein von der ersten oder initialen Prüfungsleistung gesprochen.

Ergänzungsprüfung nach dem 15.05.2021 die Anwendung des limitierten Freiversuchs gefährden.

Bitte beachten Sie die Frist nach §13 Abs. 5 APO und die Frist zur Antragstellung für den limitierten Freiversuch. Aufgrund der Ausschlussfrist für die Antragstellung für den limitierten Freiversuch (15.05.2021) ist es denkbar, dass Sie den Antrag früher stellen müssen, als Ihnen die APO für die Terminvereinbarung der mündlichen Ergänzungsprüfung einräumen würde (ein Monat nach Bekanntgabe der initialen Prüfungsleistung). Bitte stellen Sie den Antrag auf den limitierten Freiversuch bei Verzicht auf die mündliche Ergänzungsprüfung möglichst zeitnah, in jedem Falle aber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der initialen Prüfungsleistung und vor dem 15.05.2021, je nachdem, welches Datum früher eintritt.

Der Antrag auf den limitierten Freiversuch kann auch nach einer online durchgeführten mündlichen Ergänzungsprüfung gestellt werden. Das sollte möglichst zeitnah, in jedem Fall aber vor dem 15.05.2021 erfolgen. In diesem Fall ist der gesamte dritte Prüfungsversuch neu zu unternehmen (s. o.).

Im Fall des dritten Prüfungsversuchs kann ausnahmsweise der Antrag auf limitierten Freiversuch zunächst für nur eine Prüfung an den Prüfungsausschuss gestellt werden (und später ggf. ein weiterer Antrag für eine weitere Prüfung).

VI. Wiederanmeldung zu Prüfungen

Aufgrund der neuen limitierten Freiversuchsregelung wird Ihnen in begründeten Fällen für den kommenden Prüfungszeitraum im Wintersemester 2020/21 die Möglichkeit gegeben, sich zu Prüfungen wieder anzumelden, von denen Sie sich aufgrund der derzeitigen Umstände bereits abgemeldet hatten. Wenden Sie sich hierzu bitte per E-Mail an das zuständige Prüfungsamt. Eine Begründung des formlosen Antrags ist unbedingt erforderlich! Bei Genehmigung des Antrags muss eine Wiederanmeldung bis spätestens 4 Tage vor der Prüfung erfolgen und ist nur bis spätestens 28.02.2021 möglich.

VII. Klausureinsichten

Klausureinsichten sind derzeit per Videokonferenz durchzuführen. Es wird empfohlen, die individuelle Prüfung als Scan in einer Videokonferenz am Bildschirm anzuzeigen und zu besprechen. Aufgrund der Pandemie kann die Klausureinsicht zunächst auf Personen beschränkt sein, deren Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet wurde und die an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen wollen. Laut APO haben die Studierenden ein Jahr Zeit, um einen Antrag auf Klausureinsicht zu stellen.

VIII. Dokumentation

- [Erklärung schriftliche Online-Prüfung](#)